

Beschlussvorlage

Fachbereich:	GB Z Zentrale Angelegenheiten	Datum:	10.03.2015
Berichterstatter:	Vorsitzender	AZ:	GB Z
		Vorlage Nr.:	033/2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	17.03.2015	öffentlich - Entscheidung

Antrag von Kreisrat Thomas Büchner und weiteren Kreisräten

Anlage: 1 Antrag

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.03.2015 stellen die Kreisräte Thomas Büchner, Dagmar Escher, Gabriele Jahn, Thomas Kreisler, Bernd Lauterbach, Ulrich Leicht und Christoph Raabs folgenden Antrag:

„Sehr geehrter Herr Landrat,

im Falle der Bestätigung der Zulässigkeit des am 20.02.2015 eingereichten Bürgerbegehrens „Gegen die Beteiligung des Landkreises Coburg an Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes bei Meeder-Neida!“, möge der Kreistag folgendes beschließen:

„Der Landkreis stimmt den Forderungen des Bürgerbegehrens „Gegen die Beteiligung des Landkreises Coburg an Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes bei Meeder-Neida!“ in vollem Umfang zu.

Der Landkreis Coburg kündigt deshalb unverzüglich seine Mitgliedschaft in der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH und verlässt damit die Gesellschaft zum 31.12.2015.

Weiterhin stellt der Landkreis Coburg keinerlei Finanzmittel und keinerlei Bürgschaften zugunsten der Projektgesellschaft zur Verfügung.“

Begründung:

- Durch diese Entscheidung werden zusätzliche Kosten von ca. 100.000 Euro, welche nach Angaben von Landrat Michael Busch für den Bürgerentscheid entstehen, gespart.
- Durch diese Entscheidung werden weiterhin Kosten in bislang unbekannter Höhe für Werbematerial im Zusammenhang mit dem Ratsbegehren, welches der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 26.2.15 auf den Weg gebracht hat, gespart.
- Laut Äußerungen verschiedener Mitglieder der Projektgesellschaft wird das Geld des Landkreises für den Verkehrslandeplatz - Neubau und Betrieb nicht benötigt, da dieser kleine Anteil von den verbleibenden Gesellschaftern übernommen werden kann.

Weiterhin heißt es:

Auch der Ausstieg des Landkreises könne den VLP-Bau nicht verhindern. Ergo ergibt sich keinerlei Notwendigkeit zum Verbleib in der Projektgesellschaft.

Laut Artikel 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist der Landkreis zur Mitwirkung am Planfeststellungsverfahren betreffend VLP Meeder - Neida verpflichtet. Also ergibt sich auch hierdurch keinerlei Nachteil durch den Ausstieg aus der Projektgesellschaft.“

zu Spiegelstrich 1:

Die genannten Kosten von 100.000 € sind ein Schätzbetrag, der nach den bisher bekannten Daten aus vergleichbaren Fällen anfallen dürfte und der im HH des Landkreises Coburg zur Einstellung empfohlen wurde. Der HH 2015 ist noch nicht beschlossen.

zu Spiegelstrich 2:

Sofern der Kreistag nicht anderes beschließt, werden für ein Ratsbegehren keine Haushaltsmittel für „Werbematerial“ zur Verfügung gestellt bzw. im Haushalt 2015 eingestellt. Eine Einsparung ist somit nicht ersichtlich.

zu Spiegelstrich 3:

Äußerungen, dass der Finanzbeitrag des Landkreises zum Bau eines VLP nicht benötigt wird, sind der Verwaltung nicht bekannt. Es gibt lediglich einen Sachvortrag, dass im Falle eines Ausscheidens des Landkreises aus der PG, die PG in der Lage sein muss und wird, den ausfallenden Finanzierungsbeitrag anderweitig zu generieren.

Dass durch den Ausstieg des Landkreises aus der PG nicht automatisch der Bau (sofern der eingereichte Plan im Sinne des Antragstellers entschieden werden sollte) verhindert wird ist Fakt. Ist der Landkreis nicht mehr Mitglied in der PG kann er nicht mehr als (Mit-) Träger des Vorhabens Einfluss nehmen auf die Bauausführung und einen späteren Betrieb. Auch dies steht unter dem Vorbehalt der Planfeststellung im Sinne des Antragstellers.

Art. 73 BayVwVfG regelt das Anhörungsverfahren. Ob der Landkreis Coburg Mitglied der PG ist hat weder Vor- noch Nachteil für den Ablauf des Verfahrens.

II. Beschlussvorschlag

Der Landkreis stimmt den Forderungen des Bürgerbegehrens „Gegen die Beteiligung des Landkreises Coburg an Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes bei Meeder-Neida!“ in vollem Umfang zu.

Der Landkreis Coburg kündigt deshalb unverzüglich seine Mitgliedschaft in der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH und verlässt damit die Gesellschaft zum 31.12.2015.

Weiterhin stellt der Landkreis Coburg keinerlei Finanzmittel und keinerlei Bürgschaften zugunsten der Projektgesellschaft zur Verfügung.

III. An GBL 2
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

IV. WV am Sitzungstag bei Büro Landrat.

V. Zum Akt/Vorgang bei GB Z

Dieter Pillmann

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat